

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Januar 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 1 erscheint), Anita  
JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, und  
PALM - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW, HEINERS und PFLIPS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**ARBEITEN**

- Punkt 1. Um- und Ausbau der Primarschule in BÜLLINGEN: Anschaffung von Schulmobiliar für die Primarschule und den Kindergarten in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart und Beantragung der Zuschüsse;
- Punkt 2 Um- und Ausbau der Primarschule in BÜLLINGEN: Anschaffung von interaktiven Tafeln im Rahmen des Medienabkommens: Prinzipbeschluss;
- Punkt 3 Anschaffung eines Baggerladers: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 4 Regionale Feuerwehr BÜLLINGEN: Anschaffung eines gebrauchten Tanklöschfahrzeugs: Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 17.12.2013;
- Punkt 5. Pfarrheim Büllingen: Durchführung von Instandsetzungsarbeiten am Dach, Mauerwerk und Inneneinrichtung: Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart und Erteilen eines entsprechenden Mandats an das Gemeindegremium;

**WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

- Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2014: Festlegung der Verkaufsbedingungen;
- Punkt 7. Gemeindewald VOEREN: Verpachtung des Jagdrechtes: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2023;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 8. Ankauf von zwei Waldparzellen in KRINKELT von Frau Agatha HÖNEN aus KRINKELT;
- Punkt 9. Ankauf von drei Waldparzellen in HONSFELD und von zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN von der Erbgemeinschaft POTHEN;
- Punkt 10. Ankauf einer Waldparzelle in KRINKELT von Herrn Dieter HILGERS aus AMEL;
- Punkt 11. BÜLLINGEN: Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

- Punkt 12. Gemeindeverordnung bezüglich Umweltdelikte: Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen;
- Punkt 13. Erteilen einer Ermächtigung an das Gemeindegremium zwecks Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom

07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben;

#### VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 14. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in MÜRRINGEN: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf „70 km/h“ auf der Straße „An den Weiden“;

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2013 - Annahme;

#### INTERPELLATIONEN

### Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums den Punkt 10 von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu nehmen:

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern und diesen Punkt ersatzlos zu streichen.

#### ARBEITEN

#### Punkt 1. Um- und Ausbau der Primarschule in BÜLLINGEN: Anschaffung von Schulmobiliar für die Primarschule und den Kindergarten in BÜLLINGEN: Annahme des Lasten-heftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Ver-gabeart und Beantragung der Zuschüsse (D.K.Nr. 550.260)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Primarschule und der Kindergarten BÜLLINGEN nach Fertigstellung der Um- und Ausbauarbeiten mit geeignetem Mobiliar ausgerüstet werden müssen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, Submissionsvordruck und Kostenschätzung;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von neuem Schulmobiliar für die Primarschule und den Kindergarten in BÜLLINGEN;

**Artikel 2.** Das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 55.877,80 € (inkl. 21 % MwSt.) und Submissionsvordruck gutzuheißen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 4.** Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Dekret zur Infrastruktur vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 2 Um- und Ausbau der Primarschule in BÜLLINGEN: Anschaffung von interaktiven Tafeln im Rahmen des Medienabkommens: Prinzipbeschluss(D.K.Nr. 802.6:571.201)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass es sich anbietet, drei der Schulklassen der neuen Räumlichkeiten der Primarschule in BÜLLINGEN mit interaktiven Tafeln auszurüsten;

In Erwägung, dass die Gemeinde im Rahmen des Medienabkommens seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Genuss einer 60%igen Bezuschussung für die Anschaffung von interaktiven Tafeln kommt;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung, Submissionsvordruck und Kostenschätzung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung 3 interaktiven Tafeln für die Primarschule in BÜLLINGEN, sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 15.609,00 € (inkl. 21 % MwSt.) und Submissionsvordruck gutzuheißen.

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen.

**Artikel 3.** Für die Anschaffung dieser interaktiven Tafeln die im Rahmen des Medienabkommens vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 3 Anschaffung eines Baggerladers: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:571.201)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der bestehende, im Manderfelder Raum eingesetzte Baggerlader ersetzt werden muss, da das Risiko von Reparaturen aufgrund seines Alters naturgemäß zunimmt und sich hohe Kosten nicht mehr rechtfertigen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit technischer Beschreibung und Angebotsvordruck;

In Erwägung, dass der Höchstpreis für diese Anschaffung 85.000,00 € ohne MWS (entsprechend 102.850,00 € einschl. 21 % MWS) betragen sollte;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit technischer Beschreibung und Angebotsvordruck zur Anschaffung eines Baggerladlers gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Höchstbetrag für diese Anschaffung 102.850,00 € (einschl. 21 % MWS) festzulegen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 4. Regionale Feuerwehr BÜLLINGEN: Anschaffung eines gebrauchten Tanklöschfahrzeugs: Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 17.12.2013 (D.K.Nr. 857)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des nachstehend aufgeführten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.12.2013:

***DAS KOLLEGIUM;***

*In Erwägung, dass das bestehende Tanklöschfahrzeug MERCEDES-BENZ der Regionalen Feuerwehr Büllingen wegen gravierender technischer Mängel, insbesondere in Bezug auf die Bremsen, aus dem Verkehr gezogen werden musste;*

*In Erwägung, dass sich eine Reparatur dieses Fahrzeugs aus dem Jahr 1977 nicht mehr lohnt, da keine Gewährleistung für das Ausschließen weiterer Mängel gegeben werden kann;*

*In Erwägung, dass die Möglichkeit, dass auch der Pumpenwagen RENAULT aus dem Jahr 1981 in absehbarer Zeit nicht mehr fahrtüchtig sein wird, immer wahrscheinlicher wird;*

*In Erwägung, dass am 03.12.2013 eine Unterredung mit dem Feuerwehrkommandanten Werner GREIMERS stattgefunden hat, aus der hervorging, dass die Firma ATS RAUW ein gebrauchtes Löschfahrzeug anbieten kann, welches den Anforderungen der Feuerwehr voll und ganz entspricht, und in Erwägung, dass eine solche Gelegenheit als äußerst selten betrachtet werden muss;*

*In Erwägung, dass im Falle einer Anschaffung eines solchen Fahrzeugs die Anschaffung eines gebrauchten Mannschaftswagens nicht mehr zwingend notwendig wäre;*

*Nach Durchsicht des durch die Firma ATS RAUW eingereichten Angebots für ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug in Höhe von 79.364,00 € einschl. 21 % MWS;*

*Aufgrund der Dringlichkeit;*

*Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;*

*Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;*

*Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;*

Auf Grund des Artikels L1222-3 ff des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, der Firma ATS RAUW PGmbH, Morsheck 1, 4760 BÜLLINGEN, den Zuschlag für die Lieferung eines gebrauchten Löschfahrzeugs der Marke MERCEDES-BENZ, Typ ATEGO 1325, Erstzulassung 09.05.2003, Laufleistung ca. 56.950 km, 5.630 Betriebsstunden, gemäß Beschreibung des Angebots vom 12.12.2013, zum Gesamtpreis von 79.364,00 € (einschl. 21 % MWS) zu erteilen.

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Beschluss des Kollegiums vom 17.12.2013 über die Anschaffung eines gebrauchten Löschfahrzeugs für die Regionale Feuerwehr BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS**.

**Punkt 5. Pfarrheim Büllingen: Durchführung von Instandsetzungsarbeiten am Dach, Mauerwerk und Inneneinrichtung: Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart und Erteilen eines entsprechenden Mandats an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 802.6:571.201)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass das Pfarrheim in Büllingen durch einen Brand beschädigt wurde und jetzt verschiedene dringende Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind;

In Erwägung, dass die entstandenen Schäden durch eine Versicherung gedeckt sind und die Gemeinde Versicherungsnehmer in der Police ist;

In Erwägung, dass die Kosten der anfallenden Instandsetzungsarbeiten durch die Versicherungsgesellschaft übernommen werden, die auf maximal 150.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) geschätzt werden;

In Erwägung, dass diese Instandsetzungsarbeiten ohne Verzug durchgeführt werden müssen, da:

1. Folgeschäden vermieden werden müssen;
2. Die Vereine und Einrichtungen, die dieses Gebäude benutzen und benötigen, so schnell wie möglich wieder in ihre Räumlichkeiten zurückkehren sollen;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, das Gemeindegremium integral mit der Durchführung dieser Arbeiten und der Festlegung aller Vertragsbedingungen zu beauftragen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die sofortige Behebung aller Brandschäden am Pfarrheim Büllingen. Die diesbezüglichen Kosten werden auf maximal 150.000,00 € (inkl. 21 % MwSt.) geschätzt;

**Artikel 2.** Das Gemeindekollegium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen, insbesondere mit der Festlegung aller vertraglichen Bedingungen und der Vergabeart.

## **WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

### **Punkt 6. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2014: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 1.402,60 m<sup>3</sup> Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums, der Forstkommission vom 10.12.2013 und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz LÜTTICH und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 1.402,60 m<sup>3</sup> Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 03.10.2013 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2014 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen;

**Artikel 8.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 7. GEMEINDEWALD VOEREN: VERPACHTUNG des JAGDRECHTES: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2023 (D.K.Nr. 506.365)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Vertrag zur Verpachtung des Jagdrechtes für das Los "VROUWENBOS" am 31. März 2013 endet und es angebracht ist, es neu zu verpachten;

Nach Durchsicht des in Zusammenarbeit mit Hauptförster WUYTACK ausgearbeiteten Lastenheftes auf Grundlage der geltenden Lastenhefte der Gemeinde BÜLLINGEN zur Verpachtung des Jagdrechtes, und der in der Flämischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Jagdrecht für das Revier VROUWENBOS in den VOEREN öffentlich meistbietend für die Zeit vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2023 zu verpachten;

**Artikel 2.** Das Lastenheft für diese öffentliche Neuverpachtung gutzuheißen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, die dem Forstamt HASSELT mit dem Lastenheft zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 8. Ankauf von zwei Waldparzellen in KRINKELT von Frau Agatha HÖNEN aus KRINKELT (D.K.Nr. 506.112)****DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindegewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Agatha HÖNEN, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 80, 4761 BÜLLINGEN, zwei Waldparzellen, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur B, Nr. 86b und 86c (insgesamt 0,3789 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 19.11.2013;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 02.12.2013;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von Frau Agatha HÖNEN, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 80, die Parzellen Nr. 86b und 86c (mit der Gesamtgröße von 0,3789 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 6 (KRINKELT), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 17.278,00 € anzukaufen;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

**Punkt 9. Ankauf von drei Waldparzellen in HONSFELD und von zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN von der Erbgemeinschaft POTHEN (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von der Erbgemeinschaft POTHEN (Frau Gertrud POTHEN, Frau Marie-Louise POTHEN, Herr Reinhold POTHEN und Frau Elfriede POTHEN) drei Waldparzellen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 16b, 16c und 16d (mit einer Gesamtgröße von 0,5936 Ha) und zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 11 (0,4791 Ha) und Nr. 30a (0,3838 Ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN, auf Anfrage der Verkäufer, jeweils nur den Grund und Boden der vorerwähnten Parzellen erwirbt, und dass den Verkäufern eine Frist bis zum 30.11.2018 gewährt wird für das Ernten des sich dort befindlichen Holzbestandes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 28.10.2013;
- Einverständniserklärung der Erbgemeinschaft POTHEN vom 05.12.2013 (inbegriffen deren Anfrage für das Ernten des Holzbestandes bis zum Jahre 2018);
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von der Erbgemeinschaft POTHEN (Frau Gertrud POTHEN, Frau Marie-Louise POTHEN, Herr Reinhold POTHEN und Frau Elfriede POTHEN) drei Waldparzellen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 16b, 16c und 16d (mit einer Gesamtgröße von 0,5936 Ha) und zwei Waldparzellen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 11 (0,4791 Ha) und Nr. 30a (0,3838 Ha) zum Gesamtpreis von 5.350,50 € anzukaufen;

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt nur den Grund und Boden der vorerwähnten Parzellen, und der dort befindliche Holzbestand wird durch die Verkäufer abgeerntet werden;



**Artikel 3.** Es wird der Erbengemeinschaft POTHEN eine Frist bis zum 30.11.2018 gewährt für die Holzernte auf den betroffenen Parzellen;

**Artikel 4.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 5.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 6.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

**Artikel 7.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

**Punkt 10. Ankauf einer Parzelle in KRINKELT von Herrn Dieter HILGERS aus AMEL (D.K.Nr. 506.112)**

*Dieser Punkt wurde ersatzlos von der Tagesordnung gestrichen.*

**Punkt 11. BÜLLINGEN: Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Karin KAUT und Herrn Thomas HEPP vom 16.12.2013 für die Wohnung gelegen über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2007, über die Vermietung und die Festlegung der Mietbedingungen und des Mietpreises für die Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, 4760 BÜLLINGEN für den 31.03.2014 anzunehmen;

**Artikel 2.** Diese Wohnung erneut zur Vermietung frei zugeben;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

**Punkt 12. Gemeindeverordnung bezüglich Umweltdelikte: Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen (D.K.Nr. 583 und 637)**

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-33 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.08.2005 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001;

In Erwägung, dass der damalige Ständige Ausschuss des Provinzialrates diesem Antrag für alle fünf Eifelgemeinden zugestimmt hat, auf Grund dessen

eine entsprechende Vereinbarung verabschiedet wurde und die Provinz diesen Beamten effektiv zur Verfügung gestellt hat;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Verabschiedung einer Gemeindeverordnung bezüglich Umweltdelikte und Erwägung, dass für die Festlegung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen ebenfalls ein Beamter bezeichnet werden muss und es angebracht ist, die bestehende Regelung auf diese Materie auszudehnen und eine entsprechende Anfrage an das Provinzkollegium zu richten;

Auf Grund der Artikel D.160 ff. des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.167, sowie diese durch das wallonische Dekret vom 05.06.2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Einen Antrag an das Provinzkollegium von Lüttich zwecks Zurverfügungstellung eines Beamten zur Auferlegung der in der Gemeindeverordnung bezüglich Umweltdelikte vorgesehenen Verwaltungssanktionen zu richten;

**Artikel 2.** Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Provinzkollegium sowie informationshalber an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- den Leiter des Forstamtes Büllingen,
- den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle BÜLLINGEN.

**Punkt 13 Erteilen einer Ermächtigung an das Gemeindegremium zwecks Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013, der den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung auferlegt, die im Jahr 2012 elektronische Wahlen durchgeführt haben (D.K.Nr. 505.5)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund von Artikel L1242-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.12.2013 über das Einreichen einer gerichtlichen Klage gegen den Erlass der wallonischen Regierung vom 07.11.2013 zur Ausführung von Artikels L4211-3 §5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Belgisches Staatsblatt vom 20.11.2013), der Veranlassung jeder anderen notwendigen Aktion und der Bezeichnung der Kanzlei ACTEO mit der Vertretung der Gemeindeinteressen;

Nach Durchsicht des Erlasses der wallonischen Regierung vom 07.11.2013 zur Ausführung von Artikels L4211-3 §5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Seiten 86254 ff. der 2. Ausgabe des Staatsblattes vom 20.11.2013), dessen Artikel 1 wie folgt lautet:

*Artikel 1 - Die aufgrund § 2 und § 4 von Artikel L4211-3 zu Lasten der Wallonie gehenden Ausgaben, einschließlich der Ausgaben für die Verwaltungskosten bezüglich der Begleitung im Rahmen des elektronischen Wahlverfahrens, belaufen sich auf € 714.351.06 und betreffen 521.561 Wähler. Der Aufwand je Wähler beträgt € 1,37.;*

In Erwägung, dass in Artikel 3 des vorerwähnten Erlasses angeführt ist, dass diese Kosten für die Gemeinde Büllingen mit 5.126,00 € zu Buche schlagen, wogegen eine Papierwahl der Gemeinde nur 403,60 € gekostet hätte;

In Erwägung:

- dass die föderale Verwaltung die betroffenen Gemeinden zur Einrichtung elektronischer Wahlen angehalten hatte und dass diese

Gemeinden dieser föderalen Vorgehensweise zugestimmt und diese elektronische Wahl ebenfalls für die von der Wallonischen Region organisierten Wahl der Gemeinderäte im Oktober 2012 fortgeführt haben,

- dass es ungerecht ist, nunmehr diesen Gemeinden höhere Kosten aufzubürden;

In Erwägung, dass der bestrittene Erlass vom 07.11.2013 ungeachtet seiner individuellen Anwendung nicht begründet ist, dass er außerdem rückwirkend anwendbar ist und dies nicht alle Beschwerdegründe sind, die zur Anfechtung dieses Erlass vorgetragen werden können;

In Erwägung, dass dieser Erlass die Kosten der elektronischen Wahlen zwischen den Gemeinden aufteilt, die diese im Oktober 2012 auf EDV-Basis organisiert haben;

In Erwägung, dass dieser Erlass ungerecht ist, da diese Methode von der föderalen Regierung bis dato empfohlen worden ist; dass die Gemeinde das gelieferte Material instand gehalten hat und die elektronischen Wahlen, die mittlerweile beherrscht werden, aufrechterhalten hat;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, ein Gerichtsverfahren gegen die Wallonische Regierung in Bezug auf die Promulgation ihres Erlasses vom 07.11.2013 (Seiten 86254 ff. der 2. Ausgabe des Staatsblattes vom 20.11.2013) zur Ausführung von Artikels L4211-3 §5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden, die im Oktober 2012 elektronische Gemeinderatswahlen durchgeführt haben einzuleiten;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen jede andere notwendige Aktion zu veranlassen, u.a. wenn nötig gegen das Wallonische Dekret vom 11.12.2013 zur Festlegung des Einnahmehaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2014 (Seiten 101754 ff. der 2. Ausgabe des Staatsblattes vom 23.12.2013), welches den Erlass vom 07.11.2013 aufgreift;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welcher der Kanzlei ACTEO zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

## **VERKEHRSREGELUNGEN**

**Punkt 14. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in MÜRRINGEN: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf „70 km/h“ auf der Straße „An den Weiden“ (D.K.Nr. 581.15);**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des begründeten ausführlichen Berichtes der Polizeizone EIFEL vom 07.01.2014;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In MÜRRINGEN, vom Gebäude Kenny HEPP, An den Weiden 3 bis zum Gebäude Reinhold VELZ, An den Weiden 25 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h einzurichten;

**Artikel 2.** Diese Maßnahme durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Regionalminister zu unterbreiten;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN zu richten.

### **Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Dezember 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATIONEN**

1. **Herr Michael SCHMITT (Liste WIRTZ): Frage:** Bezüglich des Rettungsdienstes gab es eine positive Berichterstattung im Grenz-Echo. Ist mittlerweile Stabilität in der Arbeit dieses Dienstes eingetreten?

**Antwort:** Dieser Dienst steht nicht mehr auf „rot“ sondern steht mittlerweile wieder rund um die Uhr zur Verfügung. Es herrscht eine optimistische Aufbruchstimmung und alle sind bereit übergangsweise Überstunden zu schieben, so dass der Dienst gewährleistet bleibt. Sieben zusätzliche Personen haben sich gemeldet, welche die Sanitäterausbildung absolvieren werden.

2. **Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Der Gemeinderat hat am 27.05.2013 sich für die Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD ausgesprochen, eine Maßnahme, die im Rahmen des UREBA Förderungsprogramms bezuschusst werden soll. Projekte mit der höchsten Energieeinsparung werden zuerst berücksichtigt. Die FBB hatte darauf hingewiesen, dass mehrere Maßnahmen erforderlich sind um besser berücksichtigt werden. Liegt schon eine Antwort aus NAMÜR vor? Er fordert nochmals eine Analyse des Energiehaushaltes für alle öffentlichen Gebäude, damit man bei der nächsten Kampagne der Wallonischen Region gerüstet und optimal vorbereitet sei.

**Antwort:** Es liegt noch keine Antwort aus NAMÜR vor.

Eine Auflistung aller Gebäude liegt vor. Das Gemeindegremium ist auch die Bewilligung von Zuschüssen interessiert. Dennoch ist eine bessere Vorbereitung ohne Kriterien nicht möglich. Nur wenn Kriterien einer Fördermaßnahme bekannt sind, kann man sich darauf einlassen und eine Verwaltungsakte entsprechend den Vorgaben aufstellen.

3. **Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Wie ist der Sachstand der Akte Windpark „Honsfelder Venn“? Welches sind die nächsten Schritte?

**Antwort:** Wegen der derzeit unklaren Rahmenbedingungen seitens der Wallonischen Region - der beabsichtigte Windatlas ist auf Seite

geschoben worden - ist Akte problematisch. Das Gemeindegremium hält aber an dem Vorhaben fest, welches immer noch auf der Prioritätenliste steht. Deshalb findet am 07.02.2014 eine weitere Besprechung mit dem Kollegium der Gemeinde AMEL statt. Auch die Einspeisemöglichkeit ins deutsche Netz wird untersucht.

4. **Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Auf dem Neujahrsempfang und am BRF hat der Bürgermeister auf die Problematik der Landverpachtung und des Grasaufwuchsverkaufs hingewiesen. Welche Schritte sind für die Zukunft geplant? Die Landwirte müssen eine praktikable Lösung und Planungssicherheit haben. Wann wird diesbezüglich eine entsprechende Kommission einberufen?

**Antwort:** Die Akten sind bei Gericht anhängig. Die landwirtschaftliche Kommission wird einberufen, wenn neue konkrete Fakten (Gericht und Staatsrat) vorliegen. Es macht keinen Sinn irgendetwas zu planen, was unsicher wäre. Die ausstehenden Entscheidungen werden für die weitere Planung richtungsweisend sein.

5. **Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Zu Beginn letzter Woche hat sich in der Ortschaft KRINKELT ein Unfall mit einem Holzlastwagen ereignet. Ist es nicht höchste Zeit die Studie, die zugesagt wurde, zu verwirklichen? Ziel ist es den Schwerlastdurchgangsverkehr aus den Ortschaften zu verbannen. Welche anderen Maßnahmen sind angedacht?

**Antwort:** Eine Studie für ROCHERATH-KRINKELT ist nicht angedacht. Man muss realistisch bleiben. Wenn man die Akte der Verlegung der Regionalstraße Nr. 62 in der Gemeinde BURG REULAND betrachtet, stellt man fest, dass diese Jahrzehnte dauert, um abgewickelt zu werden. Auch besteht bereits eine länderübergreifende Mobilitätsstudie, die in der Schublade liegt.

6. **Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** In Mürringen hat eine Bürgerversammlung stattgefunden. Das zentrale Thema Dorf wurde angesprochen. Eine Machbarkeitsstudie bezüglich „Nahversorgungszentrum“ wird von der CERA finanziert. Macht ein solches Zentrum Sinn? Die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte müssten in der Studie berücksichtigt werden. Die Wirtschaftskommission der Gemeinde sollte die Position der Gemeinde (alle Ortschaften) ausarbeiten.

**Antwort:** Die Gemeinde ist in allen Ortschaften präsent. Die Ortsgruppe von Mürringen wird das Gemeindegremium über das Resultat der Studie informieren. Somit kann die Gemeinde sich jetzt nicht zu diesem Thema positionieren. Die Studie soll zuerst einmal erstellt werden.